



Guthaben auf einem Girokonto ist pfändbar

Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Kindergeld oder Rente sind genauso wie Arbeitseinkommen nach Eingang auf dem Konto des Empfängers nicht vor Pfändung geschützt. Vielmehr müssen Betroffene über ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) verfügen, um Pfändungsschutz zu erhalten. Banken und Sparkassen sind verpflichtet, bestehende „normale“ Konten auf Antrag in ein P-Konto umzuwandeln. Ein P-Konto kann ausschließlich als Einzelkonto geführt werden. Gemeinschaftskonten müssen zuvor in Einzelkonten oder in ein Konto mit Unterschriftsberechtigung aufgeteilt werden. Jeder Kontoinhaber hat einen Anspruch darauf, dass sein bereits bestehendes Girokonto innerhalb von 4 Tagen in ein P-Konto umgewandelt wird. Das Konto sollte allerdings zum Zeitpunkt der Umwandlung im Plus geführt sein. Sollten Sie mehrere Konten haben, ist nur Schutz für eines der Konten möglich. Die anderen bleiben ungeschützt. Auf einem P-Konto sind alle Zahlungsgeschäfte des täglichen Lebens möglich (Daueraufträge, Einzugsermächtigungen, Überweisungen etc.).

Wie funktioniert der Schutz meines Lebensunterhaltes auf dem P-Konto?

Auf dem P-Konto ist jegliches Einkommen (Sozialleistungen, Arbeitseinkommen, Rente, Unterhalt, Mieteinkünfte, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit etc.) bis zu einem Sockelfreibetrag in Höhe von 1.133,80 € automatisch vor dem Zugriff des pfändenden Gläubigers geschützt. Unter bestimmten Umständen kann ein „erweiterter“ Freibetrag bescheinigt werden. Hierbei werden berücksichtigt:

- Geleistete gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen (z.B. Naturalunterhalt für Berechtigte innerhalb des Haushalts; Barunterhalt für Berechtigte außerhalb des Haushalts)
- Empfang von Sozialleistungen für Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft
- Bezug von Kindergeld oder anderen Geldleistungen für Kinder (z.B. Kinderzuschlag)
- Bezug laufender Leistungen zum Ausgleich eines Körper- oder Gesundheitsschadens
- Bezug von einmaligen Sozialleistungen (z.B. Erstausrüstung, Kosten für Klassenfahrten)

Die Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto ist auch nach einer Pfändung rückwirkend innerhalb von vier Wochen möglich. Bei einem gepfändeten P-Konto ist ein nicht genutztes Guthaben bis zur Höhe des bescheinigten Gesamtfreibetrages auf den Folgemonat übertragbar. Für die Bescheinigung gilt keine Befristung, allerdings kann das Kreditinstitut jederzeit eine neue Bescheinigung verlangen.

Welchen Schutz habe ich, wenn ich dauerhaft unpfändbar bin?

Wenn dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung nachweislich überwiegend unpfändbare Beträge gutgeschrieben wurden (Nachweis: lückenlose Kontoauszüge) und glaubhaft gemacht werden kann, dass auch innerhalb der nächsten 12 Monate überwiegend unpfändbare Beträge zu erwarten sind (Nachweis: z.B. Alg II-Bescheid), kann beim Vollstreckungsgericht eine Anordnung der befristeten Unpfändbarkeit für maximal 12 Monate beantragt werden. Diese und alle weiteren Pfändungen sind dann für diesen Zeitraum ruhend gestellt. Die Frist für den Antrag beträgt vier Wochen.

Was ist zu tun?

Wenn Ihr Girokonto gepfändet ist und Sie noch kein P-Konto haben, sollten Sie umgehend bei Ihrem Kreditinstitut die Wandlung Ihres Girokontos in ein P-Konto veranlassen. Mit einer Bescheinigung einer Schuldnerberatungsstelle erhalten Sie den erweiterten Sockelfreibetrag, der den Lebensunterhalt für Sie und Ihre Angehörigen sicherstellt. Ohne Bescheinigung erhalten Sie den einfachen Sockelfreibetrag von 1.133,88 € für Ledige.

Welche Nachweise muss ich zum Ausstellungstermin der Bescheinigung mitbringen?

- Kontoauszüge der letzten sechs Monate
- Einkommensnachweise des Kontoinhabers (Lohn-/Gehaltsabrechnung; Sozialleistungsbescheide etc.)
- Einkommensnachweise unterhaltsberechtigter Personen
- Nachweise zu gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen (Unterhaltstitel etc.) und zu tatsächlichen Unterhaltsleistungen (z.B. Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Steuerbescheide etc.)
- Nachweise zu auf dem Konto eingehenden Kindergeld und weiteren Geldleistungen für Kinder
- Nachweise zu Leistungen zum Ausgleich von Körper- und Gesundheitsschäden (z.B. Pflegegeld)
- Bescheide über einmalige Sozialleistungen